

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **8 (1918)**

Heft 24

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.-
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.-

Insertionspreis:

Die viergesp. Petitzelle 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.

Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich
Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ◦ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Zürich, Emil Schäfer, Zürich, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil).
Verantwortl. Chefredaktor:
Direktor Emil Schäfer, Zürich I.

Verbandsnachrichten.

Protokoll

der Vorstandssitzung vom Montag den 3. Juni 1918, nachmittags 2 Uhr, im Café „Du Pont“ in Zürich.

Anwesend sind die H. H. Präj. H. Studer (Bern); Vice-Präj. N. Wyler-Scotoni (Zürich); J. Lang (Zürich) und J. Speck (Zürich). Seine Abwesenheit entschuldigt hat Herr B. E. Eckel (Zürich); unentschuldigt abwesend sind die H. H. J. Singer (Basel) und N. Buagneux (Lausanne).

Verhandlungen.

1. **Bericht über den Stand der Maßnahmen gegen die behördlichen Einschränkungen.** Es wird mitgeteilt, daß die in der letzten Generalversammlung in Aussicht gestellte Aktion eines Mitgliedes in Zürich nicht durchgeführt werden konnte, weil der inzwischen bei kompetenten Juristen eingeholte Rat zum Schlusse kam, daß mit der geplanten Maßnahme nichts zu erreichen wäre und daraus dem betreffenden Mitglied nur höchst unangenehme Folgen erwachsen würden. Der Verbandssekretär gibt im Anschluß daran Kenntnis von einem seit unserer letzten Generalversammlung vom Bundesgericht gefällten Urteil, worin festgestellt wurde, daß durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 3. August 1914 dem Bundesrat ein absolutes Gesetzgebungsrecht eingeräumt worden sei, kraft dessen er Gesetze in materiellem Sinne erlassen könne, ohne daß diese mit irgend einem Rechtsmittel wirksam angefochten werden könnten. Daraus ergebe sich nun unzwei-

deutig die vollständige Aussichtslosigkeit des beabsichtigten Vorgehens.

Auch die von der Generalversammlung beschlossene Massenpetition ist bis dahin noch nirgends in Angriff genommen worden, offenbar deshalb nicht, weil man allenthalben annahm, daß der richtige Moment dazu noch nicht gekommen sei. Für diesen Sommer wäre ja auch durch die Massenpetition eine Menderung nicht mehr zu erreichen und für den kommenden Winter erst recht nicht. Dagegen dürfte das Mittel für nächstes Frühjahr bessern Erfolg haben, und es sollten deshalb rechtzeitig alle Vorbereitungen zu einer wirksamen Massen-Demonstration getroffen werden. Erfolgreicher seien jetzt eher gut eingeleitete Aktionen der einzelnen Kino-Zentren, sofern es gelinge, dazu die Unterstützung der betr. Kantonsregierungen zu erwirken.

Die Herren Wyler und Lang geben Kenntnis von einer auf dem Platz Zürich in Szene gesetzten Eingabe an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement, mit dem Begehren, die Spielzeit auf fünf Tage pro Woche auszudehnen und die Nachmittagsvorstellungen zu bewilligen. Die Zürcher Regierung habe sich bereit erklärt, die Eingabe in empfehlendem Sinne zu begutachten, sofern die gestellten Begehren noch etwas reduziert würden. Gestützt darauf hätten sich die Zürcher Kino- und Lichtspieltheater entschlossen, beim Volkswirtschaftsdepartement zu postulieren, daß, sofern an der 4-tägigen Spielzeit festgehalten werde, die Spielzeit während drei Tagen (d. h. an Freitagen, Sams-